SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH
An der Mühlenbreede 4
49525 Lengerich

www.swl-unser-stadtwerk.de

SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH
An der Mühlenbreede 4 | 49525 Lengerich

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Postfach 8001
53105 Bonn

Lengerich, 25.03.2025

Veröffentlichung Törnqvist-Tool

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 4 der BNetzA hat am 12.03.2025 eine aktualisierte Fassung des Törnqvist-Tools sowie weitere Informationen zum Vorgehen im Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (GSP) für Gasnetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode (BK4-22-085) veröffentlicht. Aus der Anwendung des aktualisierten Törnqvist-Tools ergibt sich nun ein GSP i.H.v. 0,87 %. Dieser liegt mithin 0,12 Prozentpunkte über dem im September 2023 konsultierten GSP-Wert in Höhe von 0,75 %.

Die Beschlusskammer gibt den Betroffenen Gelegenheit, bis zum 26.03.2025 *„eventuelle Auffälligkeiten oder Fehler“* im Tool mitzuteilen und kündigt an, im Nachgang die finale Festlegung des GSP zu erlassen. Hinsichtlich der Veränderung des Tools im Vergleich zu dem im September 2023 veröffentlichten Törnqvist-Tool erläutert die Beschlusskammer, dass diese auf einer Aktualisierung des Verbraucherpreisindex sowie der bei der Ermittlung des Törnqvist-Wertes verwendeten Preisreihen beruhe.

Nachfolgend möchten wir die Möglichkeit nutzen, zu den aktuell veröffentlichten Informationen Stellung zu nehmen. Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Stellungnahmefrist angesichts der Komplexität der Berechnungen des GSP und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens für unser Unternehmen äußerst kurz bemessen ist. Wir müssen uns daher vorbehalten, gegebenenfalls im Nachgang weitere identifizierte Kritikpunkte vorzutragen.

I. Grundsätzliches

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschlusskammer über die Aktualisierung des Törnqvist-Tools und den sich daraus ergebenden GSP-Wert (0,87 %) informiert. Gleichzeitig verweist sie auf den Zusammenhang mit der Aktualisierung der Malmquist-Berechnungen, die in Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs u.a. zur Rechtswidrigkeit des Effizienzvergleichs Gas VNB der 3. Regulierungsperiode erforderlich geworden war.

SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH | An der Mühlenbreede 4, 49525 Lengerich
T: 05481 8005-22222, F: 05481 8005-23333
Geschäftsführer: Ralf Becker **Handelsregister:** Amtsgericht Steinfurt HRB 7524 **USt-Id.-Nr.:** DE252511572
Bank: Volksbank Münsterland Nord eG, IBAN: DE71 4036 1906 0208 3348 00, BIC: GENODEM1IBB

Hingegen enthalten die aktuell veröffentlichten Informationen der Beschlusskammer keinen Hinweis darauf, welchen GSP-Wert diese beabsichtigt, final festzulegen.

Im Festlegungsentwurf vom 06.09.2023 hatte die Beschlusskammer den nach dem damaligen Törnqvist-Tool ermittelten Wert von 0,75 % als maßgeblich für die Festlegung des GSP angesehen. Sowohl der damalige Wert des Törnqvist-GSP in Höhe von 0,75 % als auch der nunmehr von der Beschlusskammer ermittelte Wert in Höhe von 0,87 % beruhen auf einer rein vergangenheitsbezogenen Datenbasis der Jahre 2006 bis 2021.

Diese rein vergangenheitsbasierte Ermittlung eines GSP ist indes für die Bestimmung des GSP für die 4. Regulierungsperiode von vorneherein ungeeignet, da sich die Versorgungsaufgaben der Gasnetzbetreiber in der 4. Regulierungsperiode in Anbetracht der Dekarbonisierung der Gasnetze im Vergleich zu den Jahren 2006 bis 2021 grundlegend verändert haben. Angesichts des Ausstiegs aus der Nutzung fossiler Brennstoffe einschließlich Erdgas kann bereits im Grundsatz nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Bedingungen für die Erreichung von Produktivitätsfortschritten innerhalb der 4. Regulierungsperiode mit Blick auf die eingesetzten Ressourcen von dieser grundlegenden Veränderung unberührt und damit vergleichbar mit den Bedingungen des Betrachtungszeitraums 2006 bis 2021 sein könnten.

Die Ähnlichkeit der *„Bedingungen im Stützintervall mit denen des Prognosezeitraums“* ist indes auch nach Auffassung der von der BNetzA beauftragten Gutachter wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Prognose eines GSP (vgl. WIK-Gutachten, 2023, S. 30).

Die grundlegende Veränderung der Versorgungsaufgabe der Gasnetzbetreiber, die darin besteht, eine teilweise Stilllegung bzw. einen Rückbau von Gasnetzinfrastruktur bzw. die Umwandlung in eine andere Versorgungsaufgabe (neues Medium) vorzunehmen, hat einschneidende Auswirkungen auf die Produktivität. Insoweit ist es doch sehr naheliegend, dass eine technische Fortentwicklung von gasnetzrelevanter Technik oder Beschaffung und Qualifizierung von Personal für diesen Bereich angesichts des absehbaren Ausstiegs aus der Erdgasversorgung nur noch in deutlich reduziertem Umfang oder nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Festlegung, die dieser historischen Zäsur in keiner Weise Rechnung trägt und unbesehen das Ergebnis des aktualisierten Törnqvist-Tools als maßgeblichen GSP festlegen würde, nach unserer Einschätzung rechtswidrig. Angesichts dessen regen wir nachdrücklich an, bei der Entscheidung über die finale Festlegung zumindest einen deutlichen Abschlag auf den nun ermittelten Törnqvist-GSP vorzunehmen.

Rein vorsorglich sei noch der Hinweis erlaubt, dass die Festlegung eines rückwirkenden GSP Gas für die 4. Regulierungsperiode zum jetzigen Zeitpunkt (d.h. im dritten Jahr der maßgeblichen Regulierungsperiode!) erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen würde, sollte dieser Wert (deutlich) über dem Wert der Vorperiode und auch über dem bisher konsultierten GSP-Wert liegen.

II. Weitere Anmerkungen zu aktualisiertem Törnqvist-Tool

Nach unserer bisherigen Analyse des Tools bestehen im Übrigen die hinsichtlich des im September 2023 veröffentlichten Törnqvist-Tools vorgetragenen Bedenken fort. Dies betrifft u.a. die Ermittlung der Gewichtung der Inputpreise anhand der GuV-Daten sowie die im Törnqvist-Tool für die Bestimmung der Inputpreisentwicklung enthaltenen EK-II-Zinsreihen. Im aktualisierten Tool ist weiterhin unverändert das Stützintervall der Jahre 2006 bis 2021 enthalten. Auch die hiergegen vorgetragene Kritik behält ihre Gültigkeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insofern auf unsere Stellungnahme zum Festlegungsentwurf vom 06.09.2023.

Wir bitten, die aufgeführten Aspekte bei der finalen Entscheidung über die Festlegung eines GSP Gas für die 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SWL Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH
Konzern- und Finanzwirtschaft